

Newsletter Nr. 183 (DE)

**Wesentliche Unterschiede bei
Warenkäufen nach dem CISG und dem BGB**

November 2015

Obwohl Lorenz & Partners große Sorgfalt darauf verwenden, die in diesen Newslettern bereitgestellten Informationen auf aktuellem Stand für Sie zur Verfügung zu stellen, möchten wir Sie darauf hinweisen, dass diese

eine individuelle Beratung nicht ersetzen können. Lorenz & Partners übernimmt keinerlei Gewähr für die Aktualität, Korrektheit oder Vollständigkeit der bereitgestellten Informationen. Haftungsansprüche gegen Lorenz

& Partners, welche sich auf Schäden materieller oder ideeller Art beziehen, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger

werden kann. Zumindest der Kaufgegenstand, die Menge und der Preis

I. Einleitung

Auf einen Warenkauf zwischen gewerblichen Verkäufern und Käufern aus verschiedenen Mitgliedsstaaten des UN-Kaufrechts, zu denen auch die Bundesrepublik Deutschland gehört, findet im Normalfall das *Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf* (im Folgenden „**CISG**“) Anwendung. Mangels genauer Kenntnis von dem Regelungsgehalt des CISG wird dessen Geltung - oftmals aufgrund von Unwissenheit - bei internationalen Warenkäufen jedoch häufig zugunsten der Anwendung nationalen Rechts, wie dem *Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch* (im Folgenden „**BGB**“) und dem *Deutschen Handelsgesetzbuch* (im Folgenden „**HGB**“) ausgeschlossen. Dabei kann das UN-Kaufrecht durchaus für Klarheit sorgen oder sogar Vorteile gegenüber dem deutschen oder anderen nationalen Rechtsordnungen haben. Die nachfolgenden Erläuterungen sollen einen Überblick über die maßgeblichen Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen dem CISG und den deutschen Regelungen vermitteln, um dem Leser eine informierte Entscheidung über die Rechtswahl zu ermöglichen.

II. Vertragsschluss

Ein Vertrag kommt nach beiden Regelungswerken durch Angebot und Annahme zustande.

Im Anwendungsbereich des BGB muss ein Angebot so genau bestimmt sein, dass es durch eine bloße Zustimmung angenommen

müssen bestimmt oder bestimmbar sein. Dieselben Anforderungen gelten auch nach Art. 14 CISG, der darüber hinaus jedoch statuiert, dass ein Angebot nur gegenüber einer bestimmten Person oder Personengruppe abgegeben werden kann.

Weicht eine Vertragspartei vom Angebot der anderen Vertragspartei ab, handelt es sich hierbei gem. § 150 Abs. 2 BGB um ein eigenes, neues Angebot. Ein Vertrag kommt hierdurch nicht zustande. Das CISG unterscheidet: Bei wesentlichen Änderungen, nämlich solchen bezüglich des Preises, der Art der Bezahlung, der Qualität oder Menge der Ware, des Ortes oder der Zeit der Lieferung, der Haftung und Regelungen, die die Streitbeilegung betreffen (Art. 19 Abs. 3 CISG), kommt ebenfalls kein Vertrag zustande. Unwesentliche Änderungen hindern einen Vertragsschluss hingegen nicht, wenn die andere Vertragspartei nicht unverzüglich die mangelnde Übereinstimmung mit dem Angebot beanstandet (Art. 19 Abs. 2 CISG).

Erhebliche Abweichungen ergeben sich bezüglich der Einbeziehung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „AGB“). Während es für die Einbeziehung von AGB in Verträge zwischen Unternehmern nach deutschem Recht genügt, dass eine Partei dergestalt auf ihre AGB hinweist, dass die andere Partei in zumutbarer Weise Kenntnis von deren Inhalt nehmen kann, und die andere Partei der Einbeziehung nicht widerspricht, reicht dies im Anwendungsbereich des CISG nicht aus (Art. 14 CISG). Erforderlich ist vielmehr eine tatsächliche Einigung der Parteien, die grundsätzlich voraussetzt, dass die AGB bereits Bestandteil des Angebots waren. Eine Annahmeerklärung, die erstmalig AGB enthält, führt nur dann zu einem Vertragsschluss unter Einbeziehung der AGB, wenn diese das Angebot nur unwesentlich abändern. Verweisen beide Parteien auf sich **widersprechende** AGB, gelangt die Rechtsprechung inzwischen sowohl nach dem BGB als auch nach dem

CISG zum selben Ergebnis: Die AGB beider Parteien werden nur insoweit Vertragsbestandteil, wie sie übereinstimmen. Im Übrigen liegt ein Dissens vor, der die Wirksamkeit des Vertrags jedoch nicht hindert, sofern die Parteien einverständlich mit der Durchführung des Vertrages beginnen. Dies gilt auch bei Anwendung des CISG, weil die Parteien hiermit zu verstehen geben, dass sie die bestehenden Differenzen als unwesentlich erachten.

Weniger strenge Regelungen als das BGB trifft das CISG bezüglich des **Widerrufs** eines Angebotes. Gemäß §§ 130 Abs. 1, 145 BGB ist ein solcher nur möglich, solange das Angebot der anderen Vertragspartei noch nicht zugegangen ist. Art. 15, 16 CISG erlauben einen Widerruf demgegenüber bis zur Absendung der entsprechenden Annahmeerklärung durch den Vertragspartner.

Unterschiede ergeben sich schließlich in Hinblick auf das kaufmännische Bestätigungsschreiben. Während es in Deutschland gewohnheitsrechtlich anerkannt ist, dass das Schweigen einer Vertragspartei auf ein solches dazu führt, dass der Vertrag mit dem Inhalt des kaufmännischen Bestätigungsschreibens als zustande gekommen gilt, fehlt es im CISG an einer entsprechenden Regelung. Ist der lediglich klarstellende Charakter für die andere Vertragspartei nicht erkennbar, kann das Schreiben nach den vorgenannten Regeln als neues Angebot oder als Annahme des ersten Angebots gelten (Art. 8, 9 CISG).

III. Leistungserbringung und Gefahrübergang

Unterschiede ergeben sich zudem in Hinblick auf den Leistungsort und die Leistungszeit sowie den Gefahrübergang.

Gemäß § 269 BGB sind die Leistungspflichten eines Kaufvertrags bei Fehlen einer Individualvereinbarung an dem Ort zu erbringen, an dem der Leistende seine Niederlassung hat. Die Regelung gilt sowohl für die Übergabe der Ware als auch für die Zahlung des Kaufpreises, sodass die Leistungsorte auseinanderfallen. Gemäß Art. 31 lit. c) und 57 Abs. 1 lit. b) CISG liegen in einem solchen Fall hingegen beide Leistungsorte beim Verkäufer.

Gemäß § 271 BGB kann ein Zeitpunkt für die Leistung bestimmt werden, vor dem der Schuldner nicht zu leisten braucht. Fehlt es an einer entsprechenden Vereinbarung, ist die Leistung sofort zu erbringen. Eine leicht abweichende Regelung trifft Art. 33 CISG. Hiernach kann ein Leistungszeitpunkt (lit. a) oder ein Leistungszeitraum (lit. b) vereinbart werden. Wird kein Gebrauch von diesen Möglichkeiten gemacht, muss die Lieferung in angemessener Zeit erfolgen (lit. c).

Der Zeitpunkt des Gefahrübergangs bestimmt sich nach dem BGB im Fall des Fehlens einer Parteivereinbarung nach der Natur des Vertrages. Bei Verkaufskäufen wird in der Regel von einer Schickschuld ausgegangen. Eine solche Schickschuld nimmt auch das CISG an, wenn es an einer ausdrücklichen Vereinbarung fehlt und die Ware befördert werden soll. Der Gefahrübergang erfolgt dann gem. Art. 67 CISG bei der Übergabe an die Transportperson. Etwas anderes gilt gem. Art. 68 CISG, wenn der Vertragsschluss zum Zeitpunkt der Übergabe an die Transportperson noch ausstand. In diesem Fall erfolgt der Gefahrübergang erst bei Vertragsschluss.

IV. Sach- und Rechtsmängel

Auch die Mängelbegriffe des BGB und des CISG fallen mitunter auseinander.

Dies betrifft zum einen das Vorliegen eines Sachmangels. Sowohl nach § 434 BGB als auch nach Art. 35 CISG ist eine Sache mangelhaft, wenn sie nicht der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit entspricht oder sich nicht zur vertraglich vorausgesetzten bzw. der gewöhnlichen Verwendung eignet. Mangelhaft ist eine Sache gem. § 434 BGB darüber hinaus jedoch auch dann, wenn die Sache falsch beschrieben oder beworben wurde, die Montage unsachgemäß durchgeführt wurde, die Montageanleitung falsch war oder eine andere Sache bzw. eine zu geringe Menge geliefert wurde. Gemäß Art. 35 CISG kann sich die Mangelhaftigkeit einer Sache im Gegensatz dazu zusätzlich daraus ergeben, dass diese nicht mit einer vorgelegten Probe oder Muster übereinstimmt oder nicht in der üblichen oder der für die Erhaltung und den Schutz der Sache angemessenen Weise verpackt wurde.

Weitere Unterschiede betreffen die Beurteilung von Rechtsmängeln. Gem. § 435 BGB haftet der Verkäufer für solche verschuldensunabhängig. Das CISG unterscheidet hingegen zwischen solchen Rechten, die gewerbliche Schutzrechte oder geistiges Eigentum betreffen und sonstigen Rechten. Im ersten Fall haftet der Verkäufer gem. Art. 42 Abs. 1 CISG nur dann, wenn er die Rechte kannte oder kennen musste und diese in dem Land bestehen, in dem die Ware weiterverkauft oder genutzt werden soll oder in dem der Käufer seine Niederlassung hat. Bezüglich aller anderen Rechte haftet der Verkäufer hingegen kenntnisunabhängig (Art. 41 CISG).

V. Rechte bei Leistungsstörungen

Während das BGB und das CISG dem Käufer im Fall von Leistungsstörungen die gleichen Ansprüche, nämlich Nachbesserung, Schadensersatz, Minderung

und Rücktritt, zubilligen, variieren die Anspruchsvoraussetzungen und der Haftungsumfang mitunter erheblich.

Ist die gelieferte Ware mangelhaft, hat der Käufer gem. § 439 Abs. 1 BGB (primär) ein Recht auf Nacherfüllung und kann nach seiner Wahl sowohl die Nachbesserung der Kaufsache, als auch die Nachlieferung einer mangelfreien Sache auf Kosten des Verkäufers (§ 439 Abs. 2 BGB) verlangen. Der Verkäufer kann die vom Käufer gewählte Art der Nacherfüllung gem. § 439 Abs. 3 BGB verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist. Nach dem CISG kann eine Ersatzlieferung hingegen von vornherein nur dann verlangt werden, wenn die vertragswidrige Beschaffenheit eine wesentliche Vertragsverletzung darstellt (Art. 46 Abs. 2 CISG). Eine Nachbesserung der Kaufsache kann vom Verkäufer nur dann gefordert werden, wenn diese zumutbar ist (Art. 46 Abs. 3 CISG).

Unterschiede ergeben sich auch in Hinblick auf mögliche **Schadenersatzansprüche**. Zwar sehen beide Regelwerke eine Haftung unabhängig von der Art der Pflichtverletzung vor, sodass nicht nur die Mangelhaftigkeit der Kaufsache, sondern auch Verletzungen **bloßer Nebenpflichten Schadenersatzansprüche** auslösen können. Auch umfasst der zu ersetzende Schaden jeweils den Minderwert der Kaufsache, den entgangenen Gewinn der geschädigten Vertragspartei und die Kompensation von sogenannten **Mangelfolgeschäden**. Während ein Schadenersatzanspruch nach dem BGB grundsätzlich Vorsatz oder Fahrlässigkeit des Verkäufers voraussetzt, sieht das CISG eine verschuldensunabhängige Haftung vor. Diese wird jedoch dadurch kompensiert, dass der Schadenersatz gem. Art. 74 Satz 2 CISG den Verlust nicht übersteigen darf, den die vertragsbrüchige Partei als **mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorhersehen** konnte bzw. unter Berücksichtigung der ihr bekannten Umstände hätte vorhersehen müssen.

Zudem kommt eine Haftung dann nicht in Betracht, wenn der Hinderungsgrund außerhalb des Einflussbereiches des Verkäufers liegt (Art. 79 CISG).

Auch der Regressanspruch des Verkäufers gegenüber seinem Lieferanten hat unterschiedliche Regelungen erfahren. Wird der Verkäufer wegen eines Mangels der Ware von einem Verbraucher in Anspruch genommen, kann er seinen Lieferanten gem. §§ 478, 479 BGB bis zu fünf Jahre nach der Lieferung in Regress nehmen. Eine anderweitige Vereinbarung ist nur dann zulässig, wenn dem Verkäufer ein gleichwertiger Anspruch gewährt wird (§ 478 Abs. 4 Satz 1 BGB).

Das CISG kennt keinen eigenen Regressanspruch. Soweit das CISG allerdings im deutschen Rahmen anwendbar ist, findet § 478 Abs. 1 BGB gem. § 478 Abs. 3 BGB auch im deutschen Recht Anwendung.

Ein entsprechender Anspruch ist jedoch bereits 2 Jahre nach der Lieferung ausgeschlossen (Art. 39 Abs. 2 CISG). Eine Hemmung der Frist durch die Geltendmachung anderer Ansprüche sieht das CISG im Gegensatz zum BGB nicht vor. Unterschiede ergeben sich auch in Hinblick auf das Recht des Käufers, den Kaufpreis zu mindern. Die Minderung erfolgt nach beiden Regelwerken in Relation zum Kaufpreis (§ 441 BGB, Art. 50 CISG); maßgeblich für die Berechnung ist nach dem BGB jedoch der Wert der mangelfreien Ware bei Vertragsschluss, während das CISG auf den Wert der mangelfreien Ware zum Lieferzeitpunkt abstellt. Während die Nacherfüllung der Minderung nach deutschem Recht vorgeht, verliert der Käufer sein Minderungsrecht nach Art. 50 Satz 2 CISG, wenn der Verkäufer den Mangel durch Nacherfüllung behebt oder der Käufer die Nacherfüllung verweigert. Das CISG sieht das Recht zur Minderung des Kaufpreises zudem von vornherein nur bei Sach- nicht jedoch bei Rechtsmängeln vor.

Abweichungen zeigen sich schließlich bezüglich des Rücktrittsrechts. Nach deutschem Recht kann der Käufer im Regelfall erst nach erfolgloser Setzung einer angemessenen Frist oder ernsthafter Erfüllungsweigerung des Verkäufers auch ohne Fristsetzung vom Kaufvertrag zurücktreten. Hat der Verkäufer die Leistung dagegen nur teilweise bewirkt, setzt der Rücktritt vom ganzen Vertrag voraus, dass der Käufer an einer solchen Teilleistung kein Interesse hat (§ 323 Abs. 5 Satz 1 BGB). Lediglich im Fall einer unerheblichen Pflichtverletzung ist der Rücktritt ganz ausgeschlossen (§ 323 Abs. 5 Satz 2 BGB). Nach Art. 49 Abs. 1 CISG kann der Käufer nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die beanstandete Nichterfüllung der vertraglichen Pflicht eine wesentliche Vertragsverletzung darstellt oder die Lieferung der Waren innerhalb einer gesetzten Nachfrist ausbleibt. Ist eine Teilleistung oder -lieferung erfolgt, erlaubt das CISG eine Vertragsaufhebung ebenfalls nur, wenn die Nichterfüllung der vertraglichen Pflicht eine wesentliche Vertragsverletzung darstellt. Ein Rücktrittsrecht wie es § 323 Abs. 5 BGB normiert, kennt das CISG nicht.

VI. Haftungsausschlüsse

Auch bezüglich vertraglich vereinbarter und gesetzlich vorgesehener Haftungsausschlüsse halten das BGB bzw. das HGB und das CISG unterschiedliche Regelungen bereit.

Handelt es sich nicht um einen Verbrauchsgüterkauf, kann die Haftung für Schäden nach dem BGB individualvertraglich weitgehend ausgeschlossen werden. Unwirksam ist ein solcher Haftungsausschluss jedoch, soweit dem Verkäufer im Voraus die Haftung wegen Vorsatzes erlassen wird oder der Ausschluss der Haftung gegen die guten Sitten (§ 138 Abs. 1 BGB) oder Treu und Glauben (§ 242 BGB) verstößt. Nicht auf den Haftungsausschluss berufen kann sich der Verkäufer zudem, wenn er eine Garantie für die Beschaffenheit der Kaufsache

übernommen oder den schadensbegründenden Mangel arglistig verschwiegen hat (§ 444 BGB). Weniger detailliert regelt das CISG diesen Bereich. Gemäß Art. 6 CISG können die Parteien von den Bestimmungen des Übereinkommens - und somit auch von den Haftungsregelungen - abweichen. Auch hier ist jedoch gewohnheitsrechtlich die Grenze von Treu und Glauben zu beachten.

Strengere Anforderungen als an individualvertragliche Haftungsausschlüsse stellt das deutsche Recht an Haftungsausschlüsse in **AGB**. Diese sind jenseits der bereits genannten Unwirksamkeitsgründe auch dann unwirksam, wenn die Haftung für grobe Fahrlässigkeit, Körperschäden oder die Verletzung von vertragswesentlichen Pflichten ausgeschlossen wird. Unwirksam sind darüber hinaus Haftungsbegrenzungen in AGB, die vertragstypische, vorhersehbare Schäden ausnehmen und summenmäßige Haftungsbegrenzungen, die nicht in einem angemessenen Verhältnis zum vertragstypischen Schadensrisiko stehen. Das CISG enthält hingegen keine entsprechenden Regelungen, da sein sachlicher Geltungsbereich die Gültigkeit von einzelnen Vertragsbestimmungen gem. Art. 4 CISG nicht betrifft. Die Wirksamkeit solcher Klauseln ist vielmehr nach dem subsidiär geltenden nationalen Recht zu überprüfen.

Gesetzlich ist die Haftung des Verkäufers gem. § 442 Abs. 1 BGB für solche Sach- und Rechtsmängel ausgeschlossen, die der Käufer beim Kauf kannte. Ein im Grundbuch eingetragenes Recht hat der Verkäufer jedoch unabhängig von der Kenntnis des Käufers zu beseitigen (§ 442 Abs. 2 BGB). Das CISG sieht ebenfalls einen solchen Haftungsausschluss für Sachmängel vor (Art. 35 Abs. 3 CISG). Bezüglich Rechtsmängel unterscheidet es hingegen zwischen solchen Rechten, die gewerbliche Schutzrechte oder geistiges Eigentum betreffen und sonstigen Rechten. Im ersten Fall führt die Kenntnis oder

fahrlässige Unkenntnis des Käufers von den Drittrechten gem. Art. 42 Abs. 2 lit. a) CISG zu einem Haftungsausschluss. In allen anderen Fällen ist die Kenntnis des Käufers vom Bestehen der Rechte hingegen unbeachtlich.

Nach § 377 HGB muss der Käufer die Ware bei einem Handelskauf unverzüglich prüfen und Mängel dem Verkäufer unverzüglich anzeigen. Zeigt sich der Mangel erst später, so ist die Anzeige unverzüglich nachzuholen. Eine vergleichbare Untersuchungspflicht wird durch Art. 38, 39, 43 CISG zwar ebenfalls statuiert. Im Unterschied zum HGB begründet das CISG jedoch die Pflicht zu einer detaillierten Mängelrüge, bei der die Art der Vertragswidrigkeit bzw. des Rechts oder Anspruchs des Dritten genau bezeichnet werden muss (Art. 39 Abs. 1, 43 Abs. 1 CISG). Zudem sieht das CISG für Sachmängel in Art. 39 Abs. 2 vor, dass das Recht zur Mängelrüge 2 Jahre nach Übergabe der Ware endgültig erlischt.

Gemäß § 254 Abs. 1 BGB sind Schadenersatzansprüche ganz oder teilweise ausgeschlossen, wenn der Geschädigte selbst zur Schadensentstehung beigetragen hat. Der Umfang des Ausschlusses hängt davon ab, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem einen oder dem anderen Teil verursacht wurde, setzt jedoch in jedem Fall ein Verschulden des Geschädigten voraus. Eine entsprechende Regelung ist dem CISG nicht zu entnehmen. Einen ähnlichen Ansatz verfolgt jedoch Art. 80 CISG, der vorsieht, dass sich eine Partei nicht auf die Nichterfüllung durch die andere Partei berufen kann, wenn sie diese selbst verursacht hat. Auf ein Verschulden der von der Nichterfüllung betroffenen Partei kommt es in diesem Zusammenhang nicht an.

Beide Regelungswerke sehen schließlich eine Obliegenheit des Geschädigten zur Schadensminderung und eine Kürzung seines Schadenersatzanspruchs für den Fall vor, dass er dieser Obliegenheit nicht nachkommt. Während § 254 Abs. 2 BGB an

die unterlassene Information, dass ein ungewöhnlich hoher Schaden droht oder an das Unterlassen der Abwendung oder Minderung des Schadens anknüpft und ein Verschulden des Geschädigten voraussetzt, umschreibt Art. 77 CISG die Obliegenheit weniger detailliert. Der Regelung ist lediglich zu entnehmen, dass der Geschädigte angemessene Maßnahmen zur Verringerung des aus der Vertragsverletzung folgenden Verlustes zu treffen hat.

VII. Verjährung

Die aus der Mängelhaftung folgenden Ansprüche verjähren gem. § 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB im Fall von dinglichen Rechten in 30 Jahren, gem. § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB bei Baustoffen und Arbeiten an Gebäuden in 5 Jahren und im Übrigen gem. § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB **in 2 Jahren**. Der Beginn der Verjährungsfrist richtet sich nach § 199 BGB. Das CISG enthält demgegenüber **keine eigenen** Verjährungsregeln. Die Verjährung richtet sich vielmehr nach dem jeweils anwendbaren nationalen Recht. Ist deutsches Recht vereinbart bzw. anwendbar, bleibt es dementsprechend bei den vorgenannten Regelungen. In Art. 3 des Vertragsgesetzes (*Gesetz zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den Internationalen Warenkauf sowie zur Änderung des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 19. Mai 1956 über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßenverkehr*) hat die Bundesrepublik die Arglistverjährung des § 438 Abs. 3 BGB den in Art. 39 Abs. 2 und 40 CISG geregelten Ausschlüssen angeglichen, sodass die Regelfristen der §§ 195, 199 BGB auch bei solchen Mängeln gelten, die der Verkäufer dem Käufer nicht offenbart hat, obwohl er sie kannte oder kennen musste.

VIII. Zusammenfassung

Zusammenfassend ergibt sich folgendes Bild: Die häufig favorisierten Regelungen des BGB und des HGB und diejenigen des CISG sind vergleichbar und ähneln sich trotz der dargestellten Unterschiede in

vielerlei Hinsicht sehr. Geschuldet ist dies dem Umstand, dass die Reform des deutschen Schuldrechts im Jahr 2002 maßgeblich von den Konzepten des bereits seit 1980 etablierten UN-Kaufrechts beeinflusst wurde.

Welchem der beiden Regelungswerke der Vorzug zu geben ist, hängt letztlich vom Einzelfall ab. Keineswegs sollte die Anwendbarkeit des CISG jedoch von vornherein zugunsten des deutschen Kaufrechts ausgeschlossen werden. Es lohnt sich in jedem Falle, sich zuvor die wesentlichen Vorzüge des CISG zu vergegenwärtigen. Diese bestehen u. a. darin, dass

- das UN-Kaufrecht ein weitgehend abgeschlossenes, langfristig etabliertes und international anerkanntes Regelungsregime für das Zustandekommen und die Abwicklung von Warenkäufen bietet,
- sich das UN-Kaufrecht als staatsvertragliches Regelwerk sowohl

materiell als auch zeitlich gegenüber später erlassenen nationalen Recht durchsetzt,

- die Parteien durch die Wahl des UN-Kaufrechts (bzw. dessen Nichtausschluss) Zeit- und Kostenaufwand bei der Aushandlung des anwendbaren Rechts vermeiden können, denn nur vereinzelt kommt es auf den Rückgriff auf das nationale (Subsidiär)-Recht an,
- den Parteien materiell-rechtliche Positionen zuerkannt werden, die sie gegebenenfalls in ihren nationalen Rechtsordnungen mit standardisierten Geschäftsbedingungen nicht aushandeln könnten,
- die im Vergleich zum BGB deutlich übersichtlichere und transparentere Struktur und Sprache des CISG schließlich dafür sorgt, dass die Regelungen nicht nur für Juristen sondern auch für Kaufleute allgemein verständlich sind.

*Wir hoffen, dass wir Ihnen mit den vorliegenden Informationen behilflich sein konnten.
Sollten Sie weitere Fragen haben, wenden Sie sich bitte an:*

Lorenz & Partners (Hong Kong) Co., Ltd.

Unit 2906, 29th Floor, Wing On Centre
Connaught Road, Sheung Wan,
Hong Kong

Tel: +852 252 814 33
E-Mail: hongkong@lorenz-partners.com

ANNEX 1: SYNOPSE

	BGB	CISG
Vertragsschluss	§§ 145 ff. Angebot und Annahme	Art 14 ff. Angebot und Annahme
Abändernde Annahme	§ 150 Immer neues Angebot	Art 19 Abs. 2 Unwesentliche Änderung = Annahme Wesentliche Änderung = neues Angebot
Einbeziehung AGB (gegenüber Unternehmern)	§§ 305, 310 Abs. 1 S. 1 - Hinweis - Zumutbare Möglichkeit der Kenntnisnahme - Kein Widerspruch	Art 14 ff. Annahme mit erstmaligen AGB ist nur Annahme, wenn die Änderung durch die AGB unwesentlich ist, sonst gem. Art. 19 Abs. 2 neues Angebot
Widersprechende AGB	Nur Bestandteil, soweit AGB übereinstimmen	Nur Bestandteil, soweit AGB übereinstimmen
Widerruf des Angebots	§§ 130 Abs. 1, 145 Bis Zugang des Angebotes	Art. 15, 16 Bis Abgabe der Annahmeerklärung
Kaufmännisches Bestätigungsschreiben	Schweigen als Annahme	Ggf. neues Angebot, wenn klarstellender Charakter nicht erkennbar
Leistungsort	Grundsatz: § 269 Ort der Niederlassung des <u>Leistenden</u> ➔ Orte für Übergabe der Ware und Zahlung des Preises fallen auseinander	Art. 31 lit. c), 57 Abs. 1 lit. a) Leistungsorte liegen beim Verkäufer Art. 31 lit. c), 57 Abs. 1 lit. b) Leistungsort am Ort der Übergabe ➔ Orte fallen i.d.R. zusammen

<p>Leistungszeit</p>	<p>Grundsatz: § 271</p> <p>Sofort, es sei denn, es ist etwas anderes vereinbart worden</p>	<p>Grundsatz: Art. 33 lit. c)</p> <p>Angemessener Zeitraum.</p> <p>Ausnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Leistungszeit vereinbart (lit. a) - Leistungszeitraum vereinbart (lit. b)
<p>Gefahrübergang</p>	<p>Grundsatz: Parteivereinbarung</p> <p>Ansonsten: Natur des Vertrages</p> <ul style="list-style-type: none"> - Versendungskauf ist Schickschuld - Gefahrübergang bei Übergabe an Transportperson 	<p>Grundsatz Parteivereinbarung</p> <p>Ansonsten: Art. 67, Schickschuld</p> <p>Gefahrübergang bei Übergabe an Transportperson</p> <p>Ausnahme: Art. 68 Vertragsschluss, sofern verkaufte Ware bereits transportiert wird</p>
<p>Sachmangel</p>	<p>§ 434 Abs. 1</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vereinbarte Beschaffenheit - Vertraglich vorausgesetzte Verwendung - Gewöhnliche Verwendung <p>§ 434 Abs. 1</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anpreisung, Werbung <p>§ 434 Abs. 2</p> <ul style="list-style-type: none"> - Montage unsachgemäß - Montageanleitung mangelhaft <p>§ 434 Abs. 3</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lieferung einer zu geringen Menge 	<p>Art 35</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vereinbarte Beschaffenheit - Vertraglich vorausgesetzte Verwendung - Gewöhnliche Verwendung - Nichtübereinstimmen mit Probe oder Muster - Nicht in der üblichen und notwendigen Art und Weise verpackt
<p>Rechtsmangel</p>	<p>§ 435</p> <p>Entsprechend dem Sachmangel → verschuldensunabhängig</p>	<p>Art. 42 Abs. 1</p> <p>Differenzierung zwischen</p> <ul style="list-style-type: none"> - gewerblichen Schutzrechten und geistigem Eigentum UND - sonstigen Rechten <p>Gewerbliche Schutzrechte und geistiges Eigentum → Haftung bei Kenntnis oder Kennenmüssen unter den</p>

		<p>Bedingungen des Art. 42 Abs. 1</p> <p>Sonstige Rechte → Kenntnisunabhängige Haftung gem. Art. 41</p>
Nacherfüllung	<p>§ 439 Abs. 1</p> <p>Wahlrecht - Nachbesserung - Nachlieferung</p> <p>§ 439 Abs. 2</p> <p>Verkäufer trägt erforderliche Aufwendungen</p> <p>§ 439 Abs. 3</p> <p>Verweigerung, wenn unverhältnismäßige Kosten</p>	<p>Art. 46 Abs. 2, 3</p> <p>Nachlieferung, Art 46 Abs. 2 Wesentliche Vertragsverletzung</p> <p>Nachbesserung, Art. 46 Abs. 3 Ausschluss bei Unzumutbarkeit</p> <p>Verkäufer trägt erforderliche Aufwendungen</p>
Schadensersatz	<p>§§ 437, 280 ff.</p> <p>Schadensersatz, wenn der Verkäufer den Mangel zu vertreten hat (das Vertretenmüssen wird vermutet)</p>	<p>Art. 74</p> <p>Verschuldensunabhängiger Schadensersatz, aber begrenzt auf eine Höhe, die die vertragsbrüchige Partei bei Vertragsschluss vorhersehen konnte</p> <p>Art 79</p> <p>Kein Schadensersatz, wenn ein nicht im Einflussbereich der Partei liegender Grund ursächlich</p>
Minderung	<p>§ 441</p> <p>Bezogen auf Kaufpreis</p> <p>Maßstab: Wert mangelfreier Ware bei Zeitpunkt des Vertragsschlusses</p> <p>Primat der Nacherfüllung, aber grundsätzlich Minderung nach Nacherfüllung noch möglich</p>	<p>Art 50</p> <p>Bezogen auf Kaufpreis</p> <p>Maßstab: Wert mangelfreier Ware bei Zeitpunkt der Lieferung</p> <p>Verlust des Rechtes zur Minderung wenn nacherfüllt worden ist oder Käufer Nacherfüllung ablehnt</p> <p>Streitig, ob auch bei Rechtsmangel</p>

	Sowohl bei Sach- und Rechtsmangel anwendbar	anwendbar; Wortlaut des Art. 50 spricht dagegen.
Rücktritt	<p>§§ 437, 323 ff.</p> <p>Fristsetzung (Primat der Nacherfüllung)</p> <p>§ 323 Abs. 5 S. 1 Teilweise Erfüllung Rücktrittsrecht, wenn kein Interesse an Teilleistung</p> <p>§ 323 Abs. 5 S. 2 Ausschluss bei unerheblicher Pflichtverletzung</p> <p>§ 323 Abs. 6 Ausschluss bei überwiegender Verantwortlichkeit des Gläubigers</p> <p>§ 325 Schadensersatz neben Rücktritt möglich</p>	<p>Art. 49</p> <p>Wesentliche Vertragsverletzung (Art. 49 Abs. 1 lit. a))</p> <p>Verstreichen der Nachfrist bei Nichtlieferung (Art. 49 Abs. 1 lit. b))</p> <p>Art 82 Ausschluss, wenn Ware bei Verkäufer verschuldet untergeht</p> <p>Art. 81 Schadensersatz neben Rücktritt möglich</p>
Haftungsausschluss durch individualvertragliche Vereinbarung	<p>Grundsätzlich möglich</p> <p>Ausschlüsse</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verbrauchsgüterkauf - Haftungsausschluss für Vorsatz - § 444 - Sittenwidrigkeit (§ 138) - Treu und Glauben (§ 242) 	<p>Grundsätzlich möglich (Art. 6)</p> <p>Ausschlüsse</p> <ul style="list-style-type: none"> - Treu und Glauben
Haftungsausschluss durch AGB	Haftungsausschluss unwirksam wenn Ausschluss umfasst:	Keine entsprechenden Vorschriften im CISG, weil nicht in dessen Anwendungsbereich, Art. 4

	<ul style="list-style-type: none"> - Grobe Fahrlässigkeit - Körperschäden - Verletzung wesentlicher Vertragspflichten - Vertragstypische und vorhersehbare Schäden - Summenmäßige Haftungsbegrenzung, die unverhältnismäßig zu Risiko ist 	
Handelskauf	<p>§ 377 HGB</p> <p>Untersuchungspflicht</p> <p>Mängelanzeige unverzüglich</p> <p>Zeigt sich Mangel später, dann unverzüglich nach Kenntnis des Mangels anzeigen</p>	<p>Art. 38, 39, 43</p> <p>Untersuchungspflicht</p> <p>Mängelrüge unverzüglich</p> <p>Maximal 2 Jahre nach Lieferung</p> <p>Detaillierte Rüge</p>
Mitverschulden	<p>§ 254</p> <p>Kompletter oder teilweiser Ausschluss je nach Höhe des Mitverschuldens</p> <p>Verschulden erforderlich</p> <p>§ 254 Abs. 2</p> <p>Obliegenheit zur Schadensminderung; Anknüpfung an das eigene Verschulden</p>	<p>Art. 80</p> <p>Eine Partei kann sich nicht auf Nichterfüllung berufen, wenn sie diese selbst verursacht hat.</p> <p>Kein Verschulden erforderlich</p> <p>Art 77</p> <p>Kein Verschulden notwendig; „angemessene Maßnahmen“ zur Schadensverringerung</p>
Verjährung	<p>§ 438 BGB</p> <p>Dingliche Rechte 30 Jahre</p> <p>Baustoffe und Gebäude 5 Jahre</p> <p>Im Übrigen 2 Jahre</p> <p>Ab Übergabe der Sache</p>	<p>Keine eigene Regelung, nationales Recht anwendbar;</p> <p>Sonderregelung im Umsetzungsgesetz des CISG für Deutschland hinsichtlich der Arglistverjährung</p>

ANNEX 2: UN-KAUFRECHT

United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods 1980 (CISG) –nicht amtliche Übersetzung–

Teil I. Anwendungsbereich und allgemeine Bestimmungen.

Kapitel I. Anwendungsbereich.

Art. 1. [Anwendungsbereich]

(1) Dieses Übereinkommen ist auf Kaufverträge über Waren zwischen Parteien anzuwenden, die ihre Niederlassung in verschiedenen Staaten haben, wenn diese Staaten Vertragsstaaten sind oder wenn die Regeln des internationalen Privatrechts zur Anwendung des Rechts eines Vertragsstaats führen.

(2) Die Tatsache, dass die Parteien ihre Niederlassung in verschiedenen Staaten haben, wird nicht berücksichtigt, wenn sie sich nicht aus dem Vertrag, aus früheren Geschäftsbeziehungen oder aus Verhandlungen oder Auskünften ergibt, die vor oder bei Vertragsabschluss zwischen den Parteien geführt oder von ihnen erteilt worden sind.

(3) Bei Anwendung dieses Übereinkommens wird weder berücksichtigt, welche Staatsangehörigkeit die Parteien haben, noch ob sie Kaufleute oder Nichtkaufleute sind oder ob der Vertrag handelsrechtlicher oder bürgerlich-rechtlicher Art ist.

Art. 2. [Anwendungsausschlüsse]

Dieses Übereinkommen findet keine Anwendung auf den Kauf von Waren für den persönlichen Gebrauch oder den Gebrauch in der Familie oder im Haushalt, es sei denn, dass der Verkäufer vor oder bei Vertragsabschluss weder wusste noch wissen musste, dass die Ware für einen solchen Gebrauch gekauft wurde, bei Versteigerungen, aufgrund von Zwangsvollstreckungs- oder anderen gerichtlichen Maßnahmen, von Wertpapieren oder Zahlungsmitteln, von Seeschiffen, Binnenschiffen, Luftkissenfahrzeugen oder Luftfahrzeugen, von elektrischer Energie.

Art. 3. [Werklieferungsverträge und Dienstleistungen]

(1) Den Kaufverträgen stehen Verträge über die Lieferung herzustellender oder zu erzeugender Ware gleich, es sei denn, dass der Besteller einen wesentlichen Teil der für die Herstellung oder Erzeugung notwendigen Stoffe selbst zur Verfügung zu stellen hat.

(2) Dieses Übereinkommen ist auf Verträge nicht anzuwenden, bei denen der überwiegende Teil der Pflichten der Partei, welche die Ware liefert, in der Ausführung von Arbeiten oder anderen Dienstleistungen besteht.

Art. 4. [Sachlicher Anwendungsbereich]

Dieses Übereinkommen regelt ausschließlich den Abschluss des Kaufvertrages und die aus ihm erwachsenden Rechte und Pflichten des Verkäufers und des Käufers. Soweit in diesem Übereinkommen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, betrifft es insbesondere nicht die Gültigkeit des Vertrages oder einzelner Vertragsbestimmungen oder die Gültigkeit von Gebräuchen, die Wirkungen, die der Vertrag auf das Eigentum an der verkauften Ware haben kann.

Art. 5. [Keine Haftung für Tod und Körperverletzung]

Dieses Übereinkommen findet keine Anwendung auf die Haftung des Verkäufers für den durch die Ware verursachten Tod oder die Körperverletzung einer Person.

Art. 6. [CISG = Disponibles Recht]

Die Parteien können die Anwendung dieses Übereinkommens ausschließen oder, vorbehaltlich des Artikels 12, von seinen Bestimmungen abweichen oder deren Wirkung ändern.

Kapitel II. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 7. [Auslegung des UN-Kaufrechts]

(1) Bei der Auslegung dieses Übereinkommens sind sein internationaler Charakter und die Notwendigkeit zu berücksichtigen, seine einheitliche Anwendung und die Wahrung des guten Glaubens im internationalen Handel zu fördern.

(2) Fragen, die in diesem Übereinkommen geregelte Gegenstände betreffen, aber in diesem Übereinkommen nicht ausdrücklich entschieden werden, sind nach den allgemeinen Grundsätzen, die diesem Übereinkommen zugrunde liegen, oder mangels solcher Grundsätze nach dem Recht zu entscheiden, das nach den Regeln des internationalen Privatrechts anzuwenden ist.

Art. 8 [Auslegung von Willenserklärungen]

(1) Für die Zwecke dieses Übereinkommens sind Erklärungen und das sonstige Verhalten einer Partei nach deren Willen auszulegen, wenn die andere Partei diesen Willen kannte oder darüber nicht in Unkenntnis sein konnte.

(2) Ist Absatz 1 nicht anwendbar, so sind Erklärungen und das sonstige Verhalten einer Partei so auszulegen, wie eine vernünftige Person der gleichen Art wie die andere Partei sie unter den gleichen Umständen aufgefasst hätte.

(3) Um den Willen einer Partei oder die Auffassung festzustellen, die eine vernünftige Person gehabt hätte, sind alle erheblichen Umstände zu berücksichtigen, insbesondere die Verhandlungen zwischen den Parteien, die zwischen ihnen entstandenen Gepflogenheiten, die Gebräuche und das spätere Verhalten der Parteien.

Art. 9. [Handelsbräuche]

(1) Die Parteien sind an die Gebräuche, mit denen sie sich einverstanden erklärt haben, und an die Gepflogenheiten gebunden, die zwischen ihnen entstanden sind.

(2) Haben die Parteien nichts anderes vereinbart, so wird angenommen, dass sie sich in ihrem Vertrag oder bei seinem Abschluss stillschweigend auf Gebräuche bezogen haben, die sie kannten oder kennen mussten und die im internationalen Handel den Parteien von Verträgen dieser Art in dem betreffenden Geschäftszweig weithin bekannt sind und von ihnen regelmäßig beachtet werden.

Art. 10. [Niederlassung]

Für die Zwecke dieses Übereinkommens ist, falls eine Partei mehr als eine Niederlassung hat, die Niederlassung maßgebend, die unter Berücksichtigung der vor oder bei Vertragsabschluss den Parteien bekannten oder von ihnen in Betracht gezogenen Umstände die engste Beziehung zu dem Vertrag und zu seiner Erfüllung hat; falls eine Partei keine Niederlassung hat, ihr gewöhnlicher Aufenthalt maßgebend.

Art. 11. [Formfreiheit]

Der Kaufvertrag braucht nicht schriftlich geschlossen oder nachgewiesen zu werden und unterliegt auch sonst keinen Formvorschriften. Er kann auf jede Weise bewiesen werden, auch durch Zeugen.

Art. 12. [Vorbehalt der zwingenden Schriftform]

Die Bestimmungen der Artikel 11 und 29 oder des Teils II dieses Übereinkommens, die für den Abschluss eines Kaufvertrages, seine Änderung oder Aufhebung durch Vereinbarung oder für ein Angebot, eine Annahme oder eine sonstige Willenserklärung eine andere als die schriftliche Form gestatten, gelten nicht, wenn eine Partei ihre Niederlassung in einem Vertragsstaat hat, der eine Erklärung nach Artikel 96 abgegeben hat. Die Parteien dürfen von dem vorliegenden Artikel weder abweichen, noch seine Wirkungen ändern.

Art. 13. ["schriftlich"]

Für die Zwecke dieses Übereinkommens umfasst der Ausdruck „schriftlich“ auch Mitteilungen durch Telegramm oder Fernschreiben.

Teil II. Abschluss des Vertrages.

Art. 14. [Vertragsangebots]

(1) Der an eine oder mehrere bestimmte Personen gerichtete Vorschlag zum Abschluss eines Vertrages stellt ein Angebot dar, wenn er bestimmt genug ist und den Willen des Anbietenden zum Ausdruck bringt, im Falle der Annahme gebunden zu sein. Ein Vorschlag ist bestimmt genug, wenn er die Ware bezeichnet und ausdrücklich oder stillschweigend die Menge und den Preis festsetzt oder deren Festsetzung ermöglicht.

(2) Ein Vorschlag, der nicht an eine oder mehrere bestimmte Personen gerichtet ist, gilt nur als Aufforderung, ein Angebot abzugeben, wenn nicht die Person, die den Vorschlag macht, das Gegenteil deutlich zum Ausdruck bringt.

Art. 15. [Wirksamwerden des Angebots; Rücknahme]

(1) Ein Angebot wird wirksam, sobald es dem Empfänger zugeht.

(2) Ein Angebot kann, selbst wenn es unwiderruflich ist, zurückgenommen werden, wenn die Rücknahmeerklärung dem Empfänger vor oder gleichzeitig mit dem Angebot zugeht.

Art. 16. [Widerruf des Angebots]

(1) Bis zum Abschluss des Vertrages kann ein Angebot widerrufen werden, wenn der Widerruf dem Empfänger zugeht, bevor dieser eine Annahmeerklärung abgesandt hat.

(2) Ein Angebot kann jedoch nicht widerrufen werden, wenn es durch Bestimmung einer festen Frist zur Annahme oder auf andere Weise zum Ausdruck bringt, dass es unwiderruflich ist, oder wenn der Empfänger vernünftigerweise darauf vertrauen konnte, dass das Angebot unwiderruflich ist, und er im Vertrauen auf das Angebot gehandelt hat.

Art. 17. [Erlöschen des Angebots]

Ein Angebot erlischt, selbst wenn es unwiderruflich ist, sobald dem Anbietenden eine Ablehnung zugeht.

Art. 18. [Vertragsannahme]

(1) Eine Erklärung oder ein sonstiges Verhalten des Empfängers, das eine Zustimmung zum Angebot ausdrückt, stellt eine Annahme dar. Schweigen oder Untätigkeit allein stellen keine Annahme dar.

(2) Die Annahme eines Angebots wird wirksam, sobald die Äußerung der Zustimmung dem Anbietenden zugeht. Sie wird nicht wirksam, wenn die Äußerung der Zustimmung dem Anbietenden nicht innerhalb der von ihm gesetzten Frist oder, bei Fehlen einer solchen Frist, innerhalb einer angemessenen Frist zugeht; dabei sind die Umstände des Geschäfts einschließlich der Schnelligkeit der vom Anbietenden gewählten Übermittlungsart zu berücksichtigen. Ein

mündliches Angebot muss sofort angenommen werden, wenn sich aus den Umständen nichts anderes ergibt.

(3) Äußert jedoch der Empfänger aufgrund des Angebots, der zwischen den Parteien entstandenen Gepflogenheiten oder der Gebräuche seine Zustimmung dadurch, dass er eine Handlung vornimmt, die sich zum Beispiel auf die Absendung der Ware oder die Zahlung des Preises bezieht, ohne den Anbietenden davon zu unterrichten, so ist die Annahme zum Zeitpunkt der Handlung wirksam, sofern diese innerhalb der in Absatz 2 vorgeschriebenen Frist vorgenommen wird.

Art. 19. [Ergänzungen, Einschränkungen und sonstige Änderungen zum Angebot]

(1) Eine Antwort auf ein Angebot, die eine Annahme darstellen soll, aber Ergänzungen, Einschränkungen oder sonstige Änderungen enthält, ist eine Ablehnung des Angebots und stellt ein Gegenangebot dar.

(2) Eine Antwort auf ein Angebot, die eine Annahme darstellen soll, aber Ergänzungen oder Abweichungen enthält, welche die Bedingungen des Angebots nicht wesentlich ändern, stellt jedoch eine Annahme dar, wenn der Anbietende das Fehlen der Übereinstimmung nicht unverzüglich mündlich beanstandet oder eine entsprechende Mitteilung absendet. Unterlässt er dies, so bilden die Bedingungen des Angebots mit den in der Annahme enthaltenen Änderungen den Vertragsinhalt.

(3) Ergänzungen oder Abweichungen, die sich insbesondere auf Preis, Bezahlung, Qualität und Menge der Ware, auf Ort und Zeit der Lieferung, auf den Umfang der Haftung der einen Partei gegenüber der anderen oder auf die Beilegung von Streitigkeiten beziehen, werden so angesehen, als änderten sie die Bedingungen des Angebots wesentlich.

Art. 20 [Annahmefrist]

(1) Eine vom Anbietenden in einem Telegramm oder einem Brief gesetzte Annahmefrist beginnt mit Aufgabe des Telegramms oder mit dem im Brief angegebenen Datum oder, wenn kein Datum angegeben ist, mit dem auf dem Umschlag angegebenen Datum zu laufen. Eine vom Anbietenden telefonisch, durch Fernschreiben oder eine andere sofortige Übermittlungsart gesetzte Annahmefrist beginnt zu laufen, sobald das Angebot dem Empfänger zugeht.

(2) Gesetzliche Feiertage oder arbeitsfreie Tage, die in die Laufzeit der Annahmefrist fallen, werden bei der Fristberechnung mitgezählt. Kann jedoch die Mitteilung der Annahme am letzten Tag der Frist nicht an die Anschrift des Anbietenden zugestellt werden, weil dieser Tag am Ort der Niederlassung des Anbietenden auf einen gesetzlichen Feiertag oder arbeitsfreien Tag fällt, so verlängert sich die Frist bis zum ersten darauf folgenden Arbeitstag.

Art. 21. [Verspätete Annahme]

(1) Eine verspätete Annahme ist dennoch als Annahme wirksam, wenn der Anbietende unverzüglich den Annehmenden in diesem Sinne mündlich unterrichtet oder eine entsprechende schriftliche Mitteilung absendet.

(2) Ergibt sich aus dem eine verspätete Annahme enthaltenden Brief oder anderen Schriftstück, dass die Mitteilung nach den Umständen, unter denen sie abgesandt worden ist, bei normaler Beförderung dem Anbietenden rechtzeitig zugegangen wäre, so ist die verspätete Annahme als Annahme wirksam, wenn der Anbietende nicht unverzüglich den Annehmenden mündlich davon unterrichtet, dass er sein Angebot als erloschen betrachtet, oder eine entsprechende schriftliche Mitteilung absendet.

Art. 22. [Rücknahme der Annahme]

Eine Annahme kann zurückgenommen werden, wenn die Rücknahmeerklärung dem Anbietenden vor oder in dem Zeitpunkt zugeht, in dem die Annahme wirksam geworden wäre.

Art. 23. [Zeitpunkt des Vertragsschlusses]

Ein Vertrag ist in dem Zeitpunkt geschlossen, in dem die Annahme eines Angebots nach diesem Übereinkommen wirksam wird.

Art. 24. [Zugang einer Willenserklärung]

Für die Zwecke dieses Teils des Übereinkommens „geht“ ein Angebot, eine Annahmeerklärung oder sonstige Willenserklärung dem Empfänger „zu“, wenn sie ihm mündlich gemacht wird oder wenn sie auf anderem Weg ihm persönlich, an seiner Niederlassung oder Postanschrift oder, wenn diese fehlen, an seinem gewöhnlichen Aufenthaltsort zugestellt wird.

Teil III. Warenkauf. (Art. 25 - 88)

Kapitel I. Allgemeine Bestimmungen. (Art. 25 - 29)

Art. 25. [Wesentliche Vertragsverletzung]

Eine von einer Partei begangene Vertragsverletzung ist wesentlich, wenn sie für die andere Partei solchen Nachteil zur Folge hat, dass ihr im wesentlichen entgeht, was sie nach dem Vertrag hätte erwarten dürfen, es sei denn, dass die vertragsbrüchige Partei diese Folge nicht vorausgesehen hat und eine vernünftige Person der gleichen Art diese Folge unter den gleichen Umständen auch nicht vorausgesehen hätte.

Art. 26. [Aufhebungserklärung]

Eine Erklärung, dass der Vertrag aufgehoben wird, ist nur wirksam, wenn sie der anderen Partei mitgeteilt wird.

Art. 27 [Absendertheorie]

Soweit in diesem Teil des Übereinkommens nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird, nimmt bei einer Anzeige, Aufforderung oder sonstigen Mitteilung, die eine Partei gemäß diesem Teil mit den nach den Umständen geeigneten Mitteln macht, eine Verzögerung oder ein Irrtum bei der Übermittlung der Mitteilung oder deren Nichteintreffen dieser Partei nicht das Recht, sich auf die Mitteilung zu berufen.

Art. 28. [Anspruch auf Primärleistung]

Ist eine Partei nach diesem Übereinkommen berechtigt, von der anderen Partei die Erfüllung einer Verpflichtung zu verlangen, so braucht ein Gericht eine Entscheidung auf Erfüllung in Natur nur zu fällen, wenn es dies auch nach seinem eigenen Recht bei gleichartigen Kaufverträgen täte, die nicht unter dieses Übereinkommen fallen.

Art. 29. [Vertragsänderung und -Aufhebung]

- (1) Ein Vertrag kann durch bloße Vereinbarung der Parteien geändert oder aufgehoben werden.
- (2) Enthält ein schriftlicher Vertrag eine Bestimmung, wonach jede Änderung oder Aufhebung durch Vereinbarung schriftlich zu erfolgen hat, so darf er nicht auf andere Weise geändert oder aufgehoben werden. Eine Partei kann jedoch aufgrund ihres Verhaltens davon ausgeschlossen sein, sich auf eine solche Bestimmung zu berufen, soweit die andere Partei sich auf dieses Verhalten verlassen hat.

Kapitel II. Pflichten des Verkäufers. (Art. 30 - 52)

Art. 30. [Pflichten des Verkäufers]

Der Verkäufer ist nach Maßgabe des Vertrages und dieses Übereinkommens verpflichtet, die Ware zu liefern, die sie betreffenden Dokumente zu übergeben und das Eigentum an der Ware zu übertragen.

Abschnitt I. Lieferung der Ware und Übergabe der Dokumente. (Art. 31 - 34)

Art. 31. [Lieferung]

Hat der Verkäufer die Ware nicht an einem anderen bestimmten Ort zu liefern, so besteht seine Lieferpflicht in folgendem: Erfordert der Kaufvertrag eine Beförderung der Ware, so hat sie der Verkäufer dem ersten Beförderer zur Übermittlung an den Käufer zu übergeben; bezieht sich der Vertrag in Fällen, die nicht unter Buchstabe a fallen, auf bestimmte Ware oder auf gattungsmäßig bezeichnete Ware, die aus einem bestimmten Bestand zu entnehmen ist, oder auf herzustellende oder zu erzeugende Ware und wussten die Parteien bei Vertragsabschluss, dass die Ware sich an einem bestimmten Ort befand oder dort herzustellen oder zu erzeugen war, so hat der Verkäufer die Ware dem Käufer an diesem Ort zur Verfügung zu stellen; in den anderen Fällen hat der Verkäufer die Ware dem Käufer an dem Ort zur Verfügung zu stellen, an dem der Verkäufer bei Vertragsabschluss seine Niederlassung hatte.

Art. 32. [Beförderung der Ware]

(1) Übergibt der Verkäufer nach dem Vertrag oder diesem Übereinkommen die Ware einem Beförderer und ist die Ware nicht deutlich durch daran angebrachte Kennzeichen oder durch Beförderungsdokumente oder auf andere Weise dem Vertrag zugeordnet, so hat der Verkäufer dem Käufer die Versendung anzuzeigen und dabei die Ware im Einzelnen zu bezeichnen.

(2) Hat der Verkäufer für die Beförderung der Ware zu sorgen, so hat er die Verträge zu schließen, die zur Beförderung an den festgesetzten Ort mit den nach den Umständen angemessenen Beförderungsmitteln und zu den für solche Beförderungen üblichen Bedingungen erforderlich sind.

(3) Ist der Verkäufer nicht zum Abschluss einer Transportversicherung verpflichtet, so hat er dem Käufer auf dessen Verlangen alle ihm verfügbaren, zum Abschluss einer solchen Versicherung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Art. 33. [Zeitpunkt der Lieferung]

Der Verkäufer hat die Ware zu liefern, wenn ein Zeitpunkt im Vertrag bestimmt ist oder aufgrund des Vertrages bestimmt werden kann, zu diesem Zeitpunkt, wenn ein Zeitraum im Vertrag bestimmt ist oder aufgrund des Vertrages bestimmt werden kann, jederzeit innerhalb dieses Zeitraums, sofern sich nicht aus den Umständen ergibt, dass der Käufer den Zeitpunkt zu wählen hat, oder in allen anderen Fällen innerhalb einer angemessenen Frist nach Vertragsabschluss.

Art. 34. [Übergabe von Dokumenten]

Hat der Verkäufer Dokumente zu übergeben, die sich auf die Ware beziehen, so hat er sie zu dem Zeitpunkt, an dem Ort und in der Form zu übergeben, die im Vertrag vorgesehen sind. Hat der Verkäufer die Dokumente bereits vorher übergeben, so kann er bis zu dem für die Übergabe vorgesehenen Zeitpunkt jede Vertragswidrigkeit der Dokumente beheben, wenn die Ausübung dieses Rechts dem Käufer nicht unzumutbare Unannehmlichkeiten oder unverhältnismäßige Kosten verursacht. Der Käufer behält jedoch das Recht, Schadenersatz nach diesem Übereinkommen zu verlangen.

Abschnitt II. Vertragsmäßigkeit der Ware sowie Rechte oder Ansprüche Dritter. (Art. 35 - 44)

Art. 35. [Vertragsmäßigkeit der Ware]

(1) Der Verkäufer hat Ware zu liefern, die in Menge, Qualität und Art sowie hinsichtlich Verpackung oder Behältnis den Anforderungen des Vertrages entspricht.

(2) Haben die Parteien nichts anderes vereinbart, so entspricht die Ware dem Vertrag nur, wenn sie sich für die Zwecke eignet, für die Ware der gleichen Art gewöhnlich gebraucht wird; wenn sie sich für einen bestimmten Zweck eignet, der dem Verkäufer bei Vertragsabschluss ausdrücklich oder auf andere Weise zur Kenntnis gebracht wurde, sofern sich nicht aus den Umständen ergibt, dass der Käufer auf die Sachkenntnis und das Urteilsvermögen des Verkäufers nicht vertraute oder vernünftigerweise nicht vertrauen konnte; wenn sie die Eigenschaften einer Ware besitzt, die der Verkäufer dem Käufer als Probe oder Muster vorgelegt hat; wenn sie in der für Ware dieser Art üblichen Weise oder, falls es eine solche Weise nicht gibt, in einer für die Erhaltung und den Schutz der Ware angemessenen Weise verpackt ist.

(3) Der Verkäufer haftet nach Absatz 2 Buchstaben a bis d nicht für eine Vertragswidrigkeit der Ware, wenn der Käufer bei Vertragsabschluss diese Vertragswidrigkeit kannte oder darüber nicht in Unkenntnis sein konnte.

Art. 36. [Zeitpunkt der Vertragsmäßigkeit]

(1) Der Verkäufer haftet nach dem Vertrag und diesem Übereinkommen für eine Vertragswidrigkeit, die im Zeitpunkt des Übergangs der Gefahr auf den Käufer besteht, auch wenn die Vertragswidrigkeit erst nach diesem Zeitpunkt offenbar wird.

(2) Der Verkäufer haftet auch für eine Vertragswidrigkeit, die nach dem in Absatz 1 angegebenen Zeitpunkt eintritt und auf die Verletzung einer seiner Pflichten zurückzuführen ist, einschließlich der Verletzung einer Garantie dafür, dass die Ware für eine bestimmte Zeit für den üblichen Zweck oder für einen bestimmten Zweck geeignet bleiben oder besondere Eigenschaften oder Merkmale behalten wird.

Art. 37. [Nachlieferungsrecht bei vorzeitiger Lieferung]

Bei vorzeitiger Lieferung der Ware behält der Verkäufer bis zu dem für die Lieferung festgesetzten Zeitpunkt das Recht, fehlende Teile nachzuliefern, eine fehlende Menge auszugleichen, für nicht vertragsgemäße Ware Ersatz zu liefern oder die Vertragswidrigkeit der gelieferten Ware zu beheben, wenn die Ausübung dieses Rechts dem Käufer nicht unzumutbare Unannehmlichkeiten oder unverhältnismäßige Kosten verursacht. Der Käufer behält jedoch das Recht, Schadenersatz nach diesem Übereinkommen zu verlangen.

Art. 38. [Untersuchungspflicht]

(1) Der Käufer hat die Ware innerhalb einer so kurzen Frist zu untersuchen oder untersuchen zu lassen, wie es die Umstände erlauben.

(2) Erfordert der Vertrag eine Beförderung der Ware, so kann die Untersuchung bis nach dem Eintreffen der Ware am Bestimmungsort aufgeschoben werden.

(3) Wird die Ware vom Käufer umgeleitet oder von ihm weiterversandt, ohne dass er ausreichend Gelegenheit hatte, sie zu untersuchen, und kannte der Verkäufer bei Vertragsabschluss die Möglichkeit einer solchen Umleitung oder Weiterversendung oder musste er sie kennen, so kann die Untersuchung bis nach dem Eintreffen der Ware an ihrem neuen Bestimmungsort aufgeschoben werden.

Art. 39. [Mängelrüge]

(1) Der Käufer verliert das Recht, sich auf eine Vertragswidrigkeit der Ware zu berufen, wenn er sie dem Verkäufer nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach dem Zeitpunkt, in dem er sie festgestellt hat oder hätte feststellen müssen, anzeigt und dabei die Art der Vertragswidrigkeit genau bezeichnet.

(2) Der Käufer verliert in jedem Fall das Recht, sich auf die Vertragswidrigkeit der Ware zu berufen, wenn er sie nicht spätestens innerhalb von zwei Jahren, nachdem ihm die Ware tatsächlich übergeben worden ist, dem Verkäufer anzeigt, es sei denn, dass diese Frist mit einer vertraglichen Garantiefrist unvereinbar ist.

Art. 40. [Kenntnis der Vertragswidrigkeit]

Der Verkäufer kann sich auf die Artikel 38 und 39 nicht berufen, wenn die Vertragswidrigkeit auf Tatsachen beruht, die er kannte oder über die er nicht in Unkenntnis sein konnte und die er dem Käufer nicht offenbart hat.

Art. 41. [Rechtsmängel]

Der Verkäufer hat Ware zu liefern, die frei von Rechten oder Ansprüchen Dritter ist, es sei denn, dass der Käufer eingewilligt hat, die mit einem solchen Recht oder Anspruch behaftete Ware zu nehmen. Beruhen jedoch solche Rechte oder Ansprüche auf gewerblichem oder anderem geistigen Eigentum, so regelt Artikel 42 die Verpflichtung des Verkäufers.

Art. 42. [Gewerbliche Schutzrechte Dritter]

(1) Der Verkäufer hat Ware zu liefern, die frei von Rechten oder Ansprüchen Dritter ist, die auf gewerblichem oder anderem geistigen Eigentum beruhen und die der Verkäufer bei Vertragsabschluss kannte oder über die er nicht in Unkenntnis sein konnte, vorausgesetzt, das Recht oder der Anspruch beruht auf gewerblichem oder anderem geistigen Eigentum nach dem Recht des Staates, in dem die Ware weiterverkauft oder in dem sie in anderer Weise verwendet wird, wenn die Parteien bei Vertragsabschluss in Betracht gezogen haben, dass die Ware dort weiterverkauft oder verwendet werden wird, oder in jedem anderen Falle nach dem Recht des Staates, in dem der Käufer seine Niederlassung hat.

(2) Die Verpflichtung des Verkäufers nach Absatz 1 erstreckt sich nicht auf Fälle, in denen der Käufer im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses das Recht oder den Anspruch kannte oder darüber nicht in Unkenntnis sein konnte, oder in denen das Recht oder der Anspruch sich daraus ergibt, dass der Verkäufer sich nach technischen Zeichnungen, Entwürfen, Formeln oder sonstigen Angaben gerichtet hat, die der Käufer zur Verfügung gestellt hat. In denen das Recht oder der Anspruch sich daraus ergibt, dass der Verkäufer sich nach technischen Zeichnungen, Entwürfen, Formeln oder sonstigen Angaben gerichtet hat, die der Käufer zur Verfügung gestellt hat.

Art. 43. [Rügepflicht]

(1) Der Käufer kann sich auf Artikel 41 oder 42 nicht berufen, wenn er dem Verkäufer das Recht oder den Anspruch des Dritten nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach dem Zeitpunkt, in dem er davon Kenntnis erlangt hat oder hätte erlangen müssen, anzeigt und dabei genau bezeichnet, welcher Art das Recht oder der Anspruch des Dritten ist.

(2) Der Verkäufer kann sich nicht auf Absatz 1 berufen, wenn er das Recht oder den Anspruch des Dritten und seine Art kannte.

Art. 44. [Entschuldigung für unterlassene Rüge]

Ungeachtet des Artikels 39 Absatz 1 und des Artikels 43 Absatz 1 kann der Käufer den Preis nach Artikel 50 herabsetzen oder Schadenersatz, außer für entgangenen Gewinn, verlangen,

wenn er eine vernünftige Entschuldigung dafür hat, dass er die erforderliche Anzeige unterlassen hat.

Abschnitt III. Rechtsbehelfe des Käufers wegen Vertragsverletzung durch den Verkäufer (45 - 52)

Art. 45. [Rechtsbehelfe des Käufers]

(1) Erfüllt der Verkäufer eine seiner Pflichten nach dem Vertrag oder diesem Übereinkommen nicht, so kann der Käufer

- a.) die in Artikel 46 bis 52 vorgesehenen Rechte ausüben;
- b.) Schadenersatz nach Artikel 74 bis 77 verlangen.

(2) Der Käufer verliert das Recht, Schadenersatz zu verlangen, nicht dadurch, dass er andere Rechtsbehelfe ausübt.

(3) Übt der Käufer einen Rechtsbehelf wegen Vertragsverletzung aus, so darf ein Gericht oder Schiedsgericht dem Verkäufer keine zusätzliche Frist gewähren.

Art. 46. [Recht des Käufers auf Erfüllung oder Nacherfüllung]

(1) Der Käufer kann vom Verkäufer Erfüllung seiner Pflichten verlangen, es sei denn, dass der Käufer einen Rechtsbehelf ausgeübt hat, der mit diesem Verlangen unvereinbar ist.

(2) Ist die Ware nicht vertragsgemäß, so kann der Käufer Ersatzlieferung nur verlangen, wenn die Vertragswidrigkeit eine wesentliche Vertragsverletzung darstellt und die Ersatzlieferung entweder zusammen mit einer Anzeige nach Artikel 39 oder innerhalb einer angemessenen Frist danach verlangt wird.

(3) Ist die Ware nicht vertragsgemäß, so kann der Käufer den Verkäufer auffordern, die Vertragswidrigkeit durch Nachbesserung zu beheben, es sei denn, dass dies unter Berücksichtigung aller Umstände unzumutbar ist. Nachbesserung muss entweder zusammen mit einer Anzeige nach Artikel 39 oder innerhalb einer angemessenen Frist danach verlangt werden.

Art. 47. [Nachbesserung]

(1) Der Käufer kann dem Verkäufer eine angemessene Nachfrist zur Erfüllung seiner Pflichten setzen.

(2) Der Käufer kann vor Ablauf dieser Frist keinen Rechtsbehelf wegen Vertragsverletzung ausüben, außer wenn er vom Verkäufer die Anzeige erhalten hat, dass dieser seine Pflichten nicht innerhalb der so gesetzten Frist erfüllen wird. Der Käufer behält jedoch das Recht, Schadenersatz wegen verspäteter Erfüllung zu verlangen.

Art. 48. [Nachfrist]

(1) Vorbehaltlich des Artikels 49 kann der Verkäufer einen Mangel in der Erfüllung seiner Pflichten auch nach dem Liefertermin auf eigene Kosten beheben, wenn dies keine unzumutbare Verzögerung nach sich zieht und dem Käufer weder unzumutbare Unannehmlichkeiten noch Ungewissheit über die Erstattung seiner Auslagen durch den Verkäufer verursacht. Der Käufer behält jedoch das Recht, Schadenersatz nach diesem Übereinkommen zu verlangen.

(2) Fordert der Verkäufer den Käufer auf, ihm mitzuteilen, ob er die Erfüllung annehmen will, und entspricht der Käufer der Aufforderung nicht innerhalb einer angemessenen Frist, so kann der Verkäufer innerhalb der in seiner Aufforderung angegebenen Frist erfüllen. Der Käufer kann vor Ablauf dieser Frist keinen Rechtsbehelf ausüben, der mit der Erfüllung durch den Verkäufer unvereinbar ist.

(3) Zeigt der Verkäufer dem Käufer an, dass er innerhalb einer bestimmten Frist erfüllen wird, so wird vermutet, dass die Anzeige eine Aufforderung an den Käufer nach Absatz 2 enthält, seine Entscheidung mitzuteilen.

(4) Eine Aufforderung oder Anzeige des Verkäufers nach Absatz 2 oder 3 ist nur wirksam, wenn der Käufer sie erhalten hat.

Art. 49. [Vertragsaufhebung]

(1) Der Käufer kann die Aufhebung des Vertrages erklären, wenn die Nichterfüllung einer dem Verkäufer nach dem Vertrag oder diesem Übereinkommen obliegenden Pflicht eine wesentliche Vertragsverletzung darstellt oder wenn im Falle der Nichtlieferung der Verkäufer die Ware nicht innerhalb der vom Käufer nach Artikel 47 Absatz 1 gesetzten Nachfrist liefert oder wenn er erklärt, dass er nicht innerhalb der so gesetzten Frist liefern wird.

(2) Hat der Verkäufer die Ware geliefert, so verliert jedoch der Käufer sein Recht die Aufhebung des Vertrages zu erklären, wenn er im Falle der verspäteten Lieferung die Aufhebung nicht innerhalb einer angemessenen Frist erklärt, nachdem er erfahren hat, dass die Lieferung erfolgt ist, oder im Falle einer anderen Vertragsverletzung als verspäteter Lieferung die Aufhebung nicht innerhalb einer angemessenen Frist erklärt, nachdem er die Vertragsverletzung kannte oder kennen musste, nachdem eine vom Käufer nach Artikel 47 Absatz 1 gesetzte Nachfrist abgelaufen ist oder nachdem der Verkäufer erklärt hat, dass er seine Pflichten nicht innerhalb der Nachfrist erfüllen wird, oder nachdem eine vom Verkäufer nach Artikel 48 Absatz 2 gesetzte Frist abgelaufen ist oder nachdem der Käufer erklärt hat, dass er die Erfüllung nicht annehmen wird.

Art. 50. [Minderung]

Ist die Ware nicht vertragsgemäß, so kann der Käufer unabhängig davon, ob der Kaufpreis bereits gezahlt worden ist oder nicht, den Preis in dem Verhältnis herabsetzen, in dem der Wert, den die tatsächlich gelieferte Ware im Zeitpunkt der Lieferung hatte, zu dem Wert steht, den vertragsgemäße Ware zu diesem Zeitpunkt gehabt hätte. Behebt jedoch der Verkäufer nach Artikel 37 oder 48 einen Mangel in der Erfüllung seiner Pflichten oder weigert sich der Käufer, Erfüllung durch den Verkäufer nach den genannten Artikeln anzunehmen, so kann der Käufer den Preis nicht herabsetzen.

Art. 51. [Teilweise Nichterfüllung]

(1) Liefert der Verkäufer nur einen Teil der Ware oder ist nur ein Teil der gelieferten Ware vertragsgemäß, so gelten für den Teil, der fehlt oder der nicht vertragsgemäß ist, die Artikel 46 bis 50.

(2) Der Käufer kann nur dann die Aufhebung des gesamten Vertrages erklären, wenn die unvollständige oder nicht vertragsgemäße Lieferung eine wesentliche Vertragsverletzung darstellt.

Art. 52. [Vorzeitige Lieferung ; Zuviellieferung]

(1) Liefert der Verkäufer die Ware vor dem festgesetzten Zeitpunkt, so steht es dem Käufer frei, sie abzunehmen oder die Abnahme zu verweigern.

(2) Liefert der Verkäufer eine größere als die vereinbarte Menge, so kann der Käufer die zu viel gelieferte Menge abnehmen oder ihre Abnahme verweigern. Nimmt der Käufer die zu viel gelieferte Menge ganz oder teilweise ab, so hat er sie entsprechend dem vertraglichen Preis zu bezahlen.